

Standesamt Wienhausen

Sandra Treder
Am Alten Bahnhof 3
29342 Wienhausen

Standesamt@Flotwedel.de
Tel.: 05149/181-24
Fax: 05149/181-924

Kurzinformation zur Vaterschaftsanerkennung, Erklärung des gemeinsamen Sorgerechts und Namensführung des Kindes

Vaterschaftsanerkennung und Zustimmungserklärung der Mutter:

Vaterschaftsanerkennungen samt Zustimmungserklärung der Mutter können bei jedem Standesamt oder beim Jugendamt Ihres Wohnortes abgegeben werden.

Die Erklärungen sind gebührenfrei.

Sind Sie als Eltern des Kindes miteinander verheiratet, ist diese Erklärung nicht notwendig.

Mitzubringende Unterlagen für die **Vaterschaftsanerkennung**:

- Mutterpass (bei ungeborenem Kind), sonst
- Geburtsurkunde oder beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister des Kindes
- Personalausweis oder Reisepass der Eltern des Kindes
- Sind Sie als Elternteile ledig: Ihre Geburtsurkunde
- Im Falle eines anderen Familienstandes, erkundigen Sie sich bitte im Vorfeld beim Standesamt oder Jugendamt, welche Unterlagen Sie zusätzlich noch mitbringen müssen.

Erklärung über das gemeinsame Sorgerecht:

Sind die Eltern eines Kindes nicht miteinander verheiratet, erhält die Mutter automatisch per Gesetz das alleinige Sorgerecht.

Die Mutter kann aber zusammen mit dem Vater des Kindes das gemeinsame Sorgerecht erklären. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

Erklärungen zum **gemeinsamen Sorgerecht** geben Sie bei dem für Ihren Wohnort zuständigen Jugendamt ab.

Für den Bereich der Samtgemeinde Flotwedel:
Jugendamt des Landkreis Celle

Bitte möglichst mit vorheriger Terminvereinbarung!

Mitzubringende Unterlagen für die gemeinsame **Sorgerechtserklärung**:

Erklären Sie vor der Urkundsperson gleichzeitig auch die Vaterschaftsanerkennung, bringen Sie bitte die oben aufgeführten Dokumente mit.

Ist die Vaterschaftsanerkennung bereits im Vorfeld abgegeben worden, bringen Sie bitte die o.g. Dokumente und eine Abschrift der schon erfolgten Vaterschaftsanerkennung samt Zustimmungserklärung der Mutter mit.

Namensführung:

Sie führen als Eltern des Kindes beide die deutsche Staatsangehörigkeit und sind **nicht** verheiratet, dann erhält das Kind per Gesetz automatisch den Familiennamen der Mutter.

Auf Wunsch können Sie aber schon vor der Geburt den Familiennamen des Vaters gemeinsam zum Familiennamen des Kindes bestimmen.

Voraussetzung dafür ist eine wirksame Vaterschaftsanerkennung.

Haben Sie bereits das gemeinsame Sorgerecht erklärt, ist die Erklärung zum Nachnamen des Kindes gebührenfrei.

Hat die Mutter zum Zeitpunkt der Erklärung das alleinige Sorgerecht, wird für die Aufnahme der Erklärung eine Gebühr i.H.v. 25,00 € erhoben.

Sollte ein Elternteil des Kindes nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, oder die Mutter des Kindes mit einem Dritten noch verheiratet sein, vereinbaren Sie bitte einen Beratungstermin.

Dabei kann im Vorfeld geprüft werden, in welcher Form ggf. ausländisches Namensrecht beachtet werden kann, bzw. muss oder noch weitere Erklärungen von Nöten sind.

Dieses Merkblatt dient nur als Grundinformation. Eine ausführliche Beratung ist natürlich umfassender.

Falls Sie noch weitere Fragen haben, steht Ihnen Ihr Standesamt Wienhausen gern zur Verfügung.

Öffnungszeiten:

Mo., Di., Mi., Fr. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Di. 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Do. 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

andere Termine nach Absprache möglich

Stand: Januar 2011